

GzG Gipsrecycling GmbH
Prager Straße 77
2000 Stockerau

Einschreiben:

An die Landeshauptfrau von NÖ
Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung WST1 Anlagenrecht

Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

vorab per e-mail:
post.wst1@noel.gv.at

Stockerau, 06.02.2025

**WST1-KB-863, GzG Gipsrecycling GmbH,
Recyclinganlage für Gipsabfälle am Standort 2000 Stockerau, Prager Straße 77,
nicht wesentliche Änderung der genehmigten Recyclinganlage für Gipsabfälle durch eine
Trafostation in geänderter Ausführung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bescheid der LH von NÖ vom 20.11.2024, Zl.: WST1-KB-863/005-2024, in der Fassung des Berichtigungsbescheides der LH von NÖ vom 26.11.2024, Zl.: WST1-KB-863/005-2024, wurde der GzG Gipsrecycling GmbH die abfallrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Recyclinganlage für Gipsabfälle auf den Gst. Nr. 1097/2 und 1120/4, beide KG Stockerau, erteilt.

Entsprechend den ursprünglich mit Netz NÖ GmbH geführten Gesprächen war geplant, dass die gesamte Trafostation für die Stromversorgung der Recyclinganlage inkl. elektrotechnischen Anlagenteilen im Eigentum der Netz NÖ GmbH verbleibt und diese um die erforderlichen Genehmigungen für die Trafostation ansucht.

Im Zuge der detaillierteren Planungen durch die Netz NÖ GmbH erfolgten insoferne Änderungen, als ein Tarifmodell vereinbart wurde, bei dem Teile der elektrotechnischen Einrichtungen der Trafostation in das Eigentum der GzG Gipsrecycling GmbH übergehen. Der bauliche Teil der Trafostation sowie Teile der elektrotechnischen Einrichtungen verbleiben weiterhin im Eigentum der Netz NÖ GmbH. Weiters errichtet die Netz NÖ GmbH unmittelbar neben der Trafostation für den Betrieb der Gipsrecyclinganlage eine weitere Trafostation für Betriebsanlagen von Saint-Gobain. Diese weitere Trafostation verbleibt komplett (elektrotechnischer und baulicher Teil) im Eigentum der Netz NÖ GmbH. Aufgrund der nunmehr deutlich größeren Trafostation wird diese

aufgrund der Platzverhältnisse weiter nordwestlich errichtet, als ursprünglich in den genehmigten Einreichunterlagen vorgesehen war. Dadurch muss auch die Brandabschnittstrennung der Trafostation zur Halle weiter nordwestlich errichtet werden und an die größere Ausführung der Trafostation angepasst werden.

Bestandteil der Abfallbehandlungsanlage und somit Antragsgegenstand sind daher Teile der elektrotechnischen Ausrüstung der Trafostation im Traforaum GzG Gipsrecycling, konkret ein 20-kV-Trafoschaltfeld, der Trafo und die nachgelagerten Niederspannungsanlagen, zwei 20-kV-Kabelschaltfelder und die 20-kV-Kabelleitung zum Messfeld, sowie die geänderte Ausführung der Brandabschnittstrennung EI 90. Die Niederspannungsanlage wurde bereits mit Bescheid der LH von NÖ vom 20.11.2024 genehmigt und ist nicht Antragsgegenstand in diesem Verfahren.

Bei den antragsgegenständlichen Änderungen der genehmigten Abfallbehandlungsanlage handelt es sich nicht um eine wesentliche Änderung der Abfallbehandlungsanlage im Sinn von § 2 Abs 8 Z 3 AWG 2002. Der antragsgegenständliche elektrotechnische Anlagenteil der Trafostation ist nach der gemäß § 38 AWG 2002 mitanzuwendenden Gewerbeordnung genehmigungspflichtig. Die geänderte Ausführung der Brandabschnittstrennung ist ebenso nach der gemäß § 38 AWG 2002 mitanzuwendenden Gewerbeordnung und überdies nach dem Baurecht von Niederösterreich genehmigungspflichtig.

Die beantragten Änderungen der genehmigten Abfallbehandlungsanlage werden daher gemäß § 37 Abs 3 Z 5 AWG 2002 (eine Änderung, die nach den gemäß § 38 AWG 2002 mitanzuwendenden Vorschriften oder nach dem Baurecht des jeweiligen Bundeslandes genehmigungspflichtig ist und keine wesentliche Änderung darstellt) zur Genehmigung nach dem vereinfachten Verfahren (§ 50 AWG 2002) beantragt.

Die Details zur beantragten Änderung der Gipsrecyclinganlage sind den beigelegten Projektsunterlagen zu entnehmen.

Wir stellen daher den

Antrag,

die Behörde möge die in den Einreichunterlagen näher beschriebene Änderung der Recyclinganlage für Gipsabfälle gemäß § 37 Abs 3 Z 5 AWG 2002 nach dem vereinfachten Verfahren (§ 50 AWG 2002) abfallrechtlich genehmigen.

Mit freundlichen Grüßen

Signiert von: Andreas Christian Mehlmauer-Larcher
Datum: 06.02.2025 08:21:46
 <p>Dieses Dokument ist digital signiert! Dieses mit einem qualifizierten elektronischen Signatur versehenes Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23 Juli 2014 (eIDAS VO) die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument</p> <p><small>Prof. Dr. Ingrid Isenhardt, Lehrstuhl für Wirtschaftsinformatik, Universität zu Köln, www.isenhardt.de</small></p>



GG
GIPS ZU GIPS
GzG Gipsrecycling GmbH
Pragerstrasse 77, 2000 Stockerau
FN 613086 y

GzG Gipsrecycling GmbH

Beilagen: Nicht wesentliche Änderung der genehmigten Recyclinganlage für Gipsabfälle am Standort 2000 Stockerau, Prager Straße 77, durch eine Trafostation in geänderter Ausführung, Ansuchen gemäß § 37 Abs 3 Z 5 AWG 2002, erstellt von PORR Umwelttechnik GmbH, 07.02.2025, in 4-facher Ausfertigung